

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Wickede (Ruhr)
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) mit Beschlüssen vom 10.12.2024 und 11.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Wickede (Ruhr) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	38.292.993 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	40.075.159 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	393.882 EUR
somit auf	39.681.277 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	36.378.183 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	35.909.080 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	1.440.988 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.141.120 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.700.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.840.857 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 10.700.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 16.615.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.388.284 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	389 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	895 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	485 v.H.

§ 7

entfällt

§ 8

- (1) Zur Erleichterung von Stellenwiederbesetzungen dürfen vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren Arbeitnehmern und Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.
- (2) Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe in Stellen niedrigerer Besoldungs- oder Entgeltgruppen umzuwandeln.

§ 9

- (1) Die Personalaufwendungen, die Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen und die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für die entsprechenden Auszahlungen.

- (2) Im Übrigen werden alle Aufwendungen mit Ausnahme der Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen sowie die entsprechenden Auszahlungen innerhalb eines Produktes zu einem Budget zusammengefasst. Das gleiche gilt für die Auszahlungen aus Investitions- und aus Finanzierungstätigkeit.
- (3) Mehrerträge und Mehreinzahlungen eines Produktes können für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen eines Produktes verwendet werden. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 13.02.2025 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 27.02.2025 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 – 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:30 Uhr) im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr), Hauptstraße 81, 58739 Wickede (Ruhr), Zimmer 21, öffentlich aus und ist unter der Adresse www.wickede.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wickede (Ruhr), den 24. Februar 2025

Dr. Michalzik
Bürgermeister